

Liechtensteiner Volksblatt



Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.), Tel. (071) 7 31 60. Verwaltung: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43. Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94, Postcheck Nr. IX / 2988

Anzeigenpreise: Die 1 Spalt, mm-Zeile Anzeigen Reklame
Inland 9 Rp. 23 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 11 Rp. 25 Rp.
Uebrig Schweiz 12 Rp. 27 Rp.
Ausland 14 Rp. 31 Rp.



Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43
Für das Rheintal: Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte

Organ für amtliche Kundmachungen

Zum Entwurf eines neuen Stipendengesetzes

II.

Nachdem wir bereits in der letzten Nummer dem Bericht der Fürstlichen Regierung an den hohen Landtag zur Vorlage einer neuen Stipendienordnung Raum gegeben haben, möchten wir heute auf den Gesetzesentwurf näher eingehen und ihn entsprechend erläutern. Das breite Interesse der Öffentlichkeit an diesem Entwurf rechtfertigt eine ausführliche Berichterstattung und zwar noch bevor der Landtag in 2. und 3. Lesung das Gesetz verabschiedet wird. Ueber allfällige Aenderungsanträge im Landtag werden wir im gegebenen Zeitpunkt ausführlich berichten.

Der erste Teil des Gesetzes umfaßt den Kreis der zu Fördernden nach Ausbildungsart und enthält den Grundsatz, daß Begabung und Würdigkeit unbedingte Voraussetzung für die Geltendmachung eines Anspruches sind. Dabei muß der Begabung das Primat zustehen, denn weder Staat noch Wirtschaft können an schlechten Berufsleuten interessiert sein. Mit dieser Förderung soll die Vor-, Aus- und Fortbildung möglichst aller Volkskreise angestrebt werden. Als finanzielle Beihilfe sollen Stipendien, Fortbildungsbeihilfen und zinslose Darlehen ausgerichtet werden, wobei die Stipendien, Fortbildungsbeihilfen und Unkostenbeiträge à fonds perdu-Beiträge sind, während die Darlehen teilweise verzinst und in jedem Falle zurückbezahlt werden müssen. In den seltensten Fällen werden die Hilfen die Ausbildungskosten decken, so daß die Angehörigen einen Teil der Ausbildungskosten für den Stipendiaten mittragen müssen. Diese Ausbildungsbeihilfen sollen den subsidären Charakter behalten, damit der in unseren Familien verankerte Sinn für Selbsthilfe, weiter gepflegt wird. Im heutigen Zeitpunkt fällt unter den Begriff „Institut“ nur das „Institut St. Elisabeth“ in Schaan.

Artikel zwei bis fünf befassen sich mit der Organisation. Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute fünfgliedrige Kommission wird vom Landtag bestellt. Aus dem Landesschulrat und der Lehrlingskommission ist vom Landtag je ein Mitglied in diese Kommission zu wählen. Die Geschäftsführung soll der FAK-Verwaltung übertragen werden, die sich übrigens bereits seit zwei Jahren mit der Unterlagenbeschaffung (Vermögen, Familieneinkommen, Kinderzahl etc.) für die derzeitigen Stipendien befaßt. Mit der vorgesehenen Neuordnung des Stipendienwesens ergeben sich administrativ — besonders hinsichtlich Aktenanlage, Registrierung, Einkommens- und Vermögenserfassung, vierteljährlicher Auszahlung etc. — Probleme, zu deren materiellen und rationalen Lösung die FAK-Verwaltung im Moment allein in der Lage ist. Zudem liegen bei dieser Verwaltung sämtliche Zahlen für die Einkommens- und Vermögenserfassung sowie Anzahl der Kinder.

Artikel 7 umschreibt den Bezügerkreis. Der Bezügerkreis beschränkt sich auf Liechtensteiner im In- und Ausland. Ausland-Liechtensteiner sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie in ihrem Wohnsitzstaat keine oder nur unzulängliche Stipendien beziehen können und bleibt beschränkt auf Studierende nach Art. 8 bei voller Berufstätigkeit des Stipendiaten und dessen Eltern.

In Artikel 8 wird fixiert, für welche Schulen Stipendien und Darlehen zur Ausrichtung gelangen. Während Artikel 9 die Grundsätze festhält unter welchen Stipendien und Darlehen gewährt bzw. verweigert werden können. Artikel 11 regelt die Stipendien- und Darlehenssätze wie folgt:

- a) Studierende an Hochschulen und an Priesterseminaren Fr. 1 500.—
- b) Studierende an Techniken Fr. 1 200.—

- c) Studierende an Mittelschulen und Lehrerseminaren Fr. 800.—
- 2. Der 100%ige Darlehenssatz beträgt im Rahmen der normalen Studiendauer jährlich Fr. 2 000.—.

Artikel 12 fixiert die Stipendialsätze gemäß den Einkommensverhältnissen des Stipendiaten und dessen Eltern in folgender Abstufung:

1. Die Studienstipendien und Studiendarlehen gelangen abgestuft nach den Einkommensgrenzen des Absatz 2 zum vollen Satz bzw. zu einem Bruchteil des Satzes (Artikel 11) zur Ausrichtung:

2. Einkommensgrenzen:	Prozente vom Satz gem. Art. 11:
bis 9 000 Franken	100%
9 000—9 500	90%
9 500—10 200	80%
10 200—11 200	70%
11 200—12 200	60%
12 200—13 500	50%
13 500—15 000	40%
15 000—17 000	25%

Diese Einkommensgrenzen und Ausrichtungsprozentsätze gelten für eine Familie mit einem nicht erwerbstätigen Kind. Bei einer Familie mit zwei und mehreren Kindern reduziert sich das maßgebliche Einkommen durch das zweite und jedes weitere nicht erwerbstätige Kind um 800 Franken. Ueber die voranstehenden Einkommensgrenzen hinaus werden keine Stipendien und Darlehen gewährt.

3. Für die Bewertung des selbständigen und unselbständigen Einkommens gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der AHV. Dasselbe gilt für die Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens.

4. Studieren mehrere Kinder, so sind in jedem Falle für die Bemessung der Einkommensgrenze für das zweite und jedes weitere studierende Kind vom Einkommen die nachgewiesenen effektiven Studienkosten bis zum Betrag von 2 000 Franken in Abzug zu bringen.

5. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z. B. bei Vollinvalidität des Familienerhalters, bei Halb- und Vollweisen, kann die Kommission mit Genehmigung der Regierung über die Höchstansätze hinausgehen, wenn Begabung, Fleiß und Verhalten dies rechtfertigen.

In Artikel 15 ist als neuer Gedanke ein Arbeitsstipendium vorgesehen. Dessen Hauptzweck ist, den Studierenden frühzeitig dem manuell arbeitenden Menschen näher zu bringen, dessen Leistung schätzen zu lernen, Erhaltung der Verbundenheit mit unserer Sprache, unseren Bräuchen und Sitten und nicht zuletzt soll der Studierende dokumentieren, daß er gewillt ist, durch eigenen Einsatz an der Deckung seiner Ausbildungskosten mitzuwirken.

Nachdem, wie im folgenden Artikel vorgesehen, für die Zusprechung eines Darlehens erst die Arbeitsleistung auf Grund dieses Artikels erbracht sein muß, kann der Studierende durch seine Arbeit jährlich einen nicht unwesentlichen Teil seiner Auslagen selbst abdecken, ein psychologisches Moment, das sich nur zum Guten für den Stipendiaten auswirken wird. Zusätzlich kann dieser Arbeitseinsatz ihm sogar in der Berufswahl fördernd sein. Auch wenn der Stipendiat für seinen jährlichen Arbeitseinsatz vom Staat noch eine Prämie erhält, so dürfte die Einführung dieser Voraussetzung für die Zusprechung eines Darlehens im Volk bestimmt Zustimmung finden.

1. Ein Arbeitsstipendium wird gewährt, an Studierende an Mittelschulen ab der 5. Mittelstufenklasse, an Lehrerseminaren und Techniken, wenn sie 100 Arbeitsstunden und an Studierende an Hochschulen und Priesterseminaren, wenn sie 160 Arbeitsstunden in einem Industrie-, Gewerbe-, Verwaltungs- oder Land-

wirtschaftsbetrieb jährlich nachweisen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 7.

2. Das Arbeitsstipendium beträgt jährlich 200 Franken.

3. Das Arbeitsstipendium kann nur zugesprochen werden, wenn bereits ein Anspruch auf ein Studienstipendium besteht.

4. Die Arbeitsstunden dürfen weder im elterlichen noch im Betrieb von Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie geleistet werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Stipendienkommission Ausnahmen von dieser Regel gestatten. Ein Pflichtpraktikum wird als Arbeitsnachweis gewertet, wenn die vorgeschriebene Arbeitsstundenzahl als geleistet nachgewiesen werden kann.

5. Die Bestimmungen über den Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden werden von der Regierung im Verordnungswege geregelt.

In Artikel 16 sind die Bestimmungen und Bedingungen für zinslose Studiendarlehen wie folgt enthalten:

1. Für die Gewährung eines zinslosen Studiendarlehens gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Studienstipendium. Als weitere Voraussetzung muß die in Artikel 15 verlangte Arbeitsleistung erbracht sein. Bei besonders schweren Gründen und im Krankheitsfalle schließt die Nichterfüllung der Bestimmungen von Artikel 15 die Gewährung eines Darlehens nicht aus. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege geregelt.

2. Für die Anmeldegesuche gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Studienstipendien.

3. In Sonderfällen kann mit Zustimmung der Regierung über den Höchstansatz des Darlehens hinausgegangen werden. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege geregelt.

4. Für die erstmalige Erlangung eines Studiendarlehens für Studierende an Mittelschulen und Lehrerseminaren ist kein Nachweis von Arbeitsstunden notwendig.

Im zweiten Teil des Gesetzes werden die Lehrlingsstipendien wie folgt:

Art. 19
Bezügerkreis: 1. Der Staat gewährt berufsbezogen liechtensteinischen Lehrlingen Stipendien, wenn für ihre Ausbildung oder ihre Tätigkeit der Schulbesuch oder die Lehrtätigkeit im Ausland notwendig ist, oder wenn durch ihre Berufswahl Unkosten entstehen, die nicht zugemutet werden können. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 7.

2. Vor einer Entscheidung über die Gewährung eines Lehrlingsstipendiums hat die Stipendienkommission die Lehrlingskommission anzuhören.

Art. 20
Höhe: Das Lehrlingsstipendium beträgt im Jahr bis maximal 600 Franken.

Art. 21
Ausnahmen: Bei Halb- und Vollwaisen kann die Stipendienkommission mit Zustimmung der Regierung über den Höchstansatz des Lehrlingsstipendiums hinausgehen, sofern die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers dies rechtfertigen.

Art. 22
Antragstellung, Auszahlung: Hinsichtlich des Ansuchens und der Auszahlung des Lehrlingsstipendiums gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Studienstipendium. Das Lehrlingsstipendium gelangt in der Regel jährlich in zwei Raten zur Auszahlung.

Im dritten Teil des Entwurfes werden die Unkostenbeiträge für Schulbesuch in Liechtenstein bei auswärtigem Wohnsitz wie folgt geregelt:

Art. 23
1. Begabten liechtensteinischen Schülern an liechtensteinischen Mittelschulen und Realschulen sowie an Instituten in Liechtenstein gewährt der Staat Unkostenbeiträge, wenn der Schüler nicht am Schulort wohnt. Die Regie-

Tribüne DER FREIEN MEINUNG

Alle Jahre wieder . . .

Bereits hat die «Bühnenaison» wieder begonnen. Unsere Zeitungen werden über Wochen wieder mit Besprechungen angefüllt sein, die meistens das gesunde Maß, sowohl an Inhalt wie an Umfang, etwas übersteigen. Die Berichtersteller übersehen dabei, daß langatmige Besprechungen viel weniger gelesen werden; sie würden daher den Veranstaltern viel nützlichere Dienste leisten, wenn sie ihre Berichte etwas kürzen würden. — In der Kürze liegt die Würze — das gilt auch in diesem Falle.

Kritikus.

Die Regierung ist ermächtigt, mit Verordnung den Bezügerkreis auszudehnen.

2. Wohnt der Schüler am Schulort, kann nur ein Beitrag an das Schulgeld gewährt werden.

3. Unkostenbeiträge werden an Mehrkosten der Verpflegung, Fahrtspesen und Schulgelder gewährt.

4. Unter Beachtung der in Artikel 11 und 12 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen kann Studierenden an liechtensteinischen Internaten ein Studienstipendium nach Art. 11, Abs. 1. lit. c gewährt werden.

Art. 24
1. Für den Antrag und die Gewährung der Unkostenbeiträge und der Studienstipendien nach Art. 23, Abs. 4 gelangen die Bestimmungen der Studienstipendien sinngemäß zur Anwendung.

2. Für die Festsetzung der Unkostenbeiträge der Höhe nach gelangt Artikel 11 dieses Gesetzes zur Anwendung, jedoch beträgt der Beitrag in jedem Fall maximal 50% der Unkosten. Schließlich sieht der Gesetzesentwurf im 4. Teil unter Artikel 25 auch Fachschul- und Fortbildungsbeihilfen vor. Dort heißt es:

1. Der Staat gewährt Jugendlichen und Erwachsenen Beihilfen für den Besuch von Fachschulen und berufsbedingten Fortbildungskursen.

2. Für die Gewährung dieser Beihilfen sind die Bestimmungen für die Studienstipendien sinngemäß anzuwenden. Die Fortbildungskurse müssen das Ziel der Berufsweiterbildung haben.

3. Für welche Fachschulen und Fortbildungskurse Beihilfen gewährt werden und die maximale und minimale Höhe derselben regelt die Regierung im Verordnungswege.

Fürstentum Liechtenstein

Universitas Friburgensis Helvetiorum
Dem Bericht über das Studienjahr 1959/1960 der Universität Freiburg erstattet vom abtretenden Rektor Professor Dr. Joseph Kälin, entnehmen wir:

«Ausbau der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Das Komitee der Finanzaktion stützt sich auf die Mithilfe kantonaler Komitees, denen in erster Linie ehemalige Absolventen der Universität angehören. Bereits zeigen sich die ersten Erfolge der Aktion. So hat vor allem die Aufgeschlossenheit von Volk und Regierung des Fürstentums Liechtenstein für die Wahrung der geistigen Werte einer christlichen Kulturpolitik